Internationaler Verband für Wohnungswesen und Planung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und volkswirtschaftlich nicht zu verantwortenden Schädigungen führen.

2. Wir könnten einer Verlängerung einer befriedigenden gesetzlichen Regelung auf sechs Jahre zustimmen.

3. Wir ziehen die jetzige Regelung, das heißt Ordnung der Kontrolle im Detail im Gesetze vor.

4. a) Abbauvorschriften sollen der Gesetzgebung überlassen bleiben.

b) aa) Unabdingbare Voraussetzung für den Abbau der Mietzinskontrolle ist ein befriedigender Leerwohnungsbestand beziehungsweise ein befriedigendes Verhältnis zwischen Angebot an beziehungsweise Nachfrage nach Wohnungsraum.

bb) Es könnte wie bisher den Kantonsregierungen in bezug auf eine Lockerung der Mietzinskontrolle ein Antragsrecht zuhanden des Bundesrates eingeräumt werden.

II. Mieterschutz (Beschränkung des Kündigungsrechts)

1. Der Mieterschutz ist ein notwendiges Korrelat zur Mietzinskontrolle. Eine Lockerung in der Beschränkung des Kündigungsrechts kann unseres Erachtens aus gleichen Gründen wie die Aufhebung der Mietzinskontrolle zurzeit nicht in Frage kommen.

Internationaler Verband für Wohnungswesen und Planung

Der 25. Internationale Kongreß für Wohnungswesen und Städtebau wird vom 28. Mai bis 3. Juni 1960 in San Juan, Puerto Rico, stattfinden. Er wird sich mit folgenden Themengruppen befassen:

«Der Beitrag der Raumplanung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung»; «Die Rolle der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe im Wohnungsbau».

Da es für das Organisationskomitee wichtig ist zu wissen, mit wieviel Teilnehmern aus jedem der europäischen Länder gerechnet werden kann, bitten wir alle jene, die beabsichtigen, an diesem Kongreß teilzunehmen, dies dem Verbandssekretariat mitzuteilen.

Nicht alle Banken sind für die Aufhebung der Mietpreiskontrolle

An der Generalversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank wandte sich Dr. h. c. Küng in seiner Präsidialansprache gegen die Lockerung des Mieterschutzes. Wörtlich erklärte er:

«Es ist ein gefährlicher Trugschluß, zu glauben, daß mit der Aufhebung der staatlichen Kontrolle das Wohnungsproblem mit einem Schlag gelöst würde. Bei der derzeitigen Lage würde mit der Aufhebung des Mieterschutzes von der Preisseite her eine weitere Verschärfung eintreten. Es bedarf keiner volkswirtschaftlichen Bildung, um zu erkennen, daß eine generelle Heraufsetzung der Mietpreise der Teuerungswelle solchen Auftrieb gäbe, daß gefährliche Konsequenzen für die ohnehin erschwerte Konkurrenzfähigkeit unseres Außenhandels zu befürchten wäre.»

Der große Chrampf («Nebelspalter»)

Ein Wettbewerb, der zum Mitmachen reizt . . .

ist das Büchertoto der Büchergilde Gutenberg, das diese während ihres Frühjahrs-Werbewettbewerbes vom 1. April bis 30. Juni veranstaltet. Dieses Büchertoto macht die Gewinnung neuer Gildenmitglieder besonders interessant, weil außer dem unterhaltenden Spiel auch ansehnliche Barpreise den Gewinnern winken. Für jedes neugeworbene Mitglied darf ein Toto-Zettel ausgefüllt werden. Ist beim Sport-Toto auf den Ausgang bestimmter Spiele zu tippen, so hier auf den Absatz bestimmter Buchtitel im Wettbewerbsquartal, was

jedem Teilnehmer sicher viel Spaß bereiten wird. Und sollte es dabei nicht zu einem Barpreis reichen (die Mindestpreissumme beträgt 1000 Franken, erhöht sich aber je nach Beteiligung und Werbeleistungen nach oben; mit andern Worten: sie kann eventuell einige tausend Franken betragen), so hat man immerhin durch die Gewinnung neuer Mitglieder die Chance, einen Gutschein für eine von fünf verlockenden Auslandsreisen zu gewinnen. Zum Beispiel: eine einzigartige Airtour-Nordlandreise (15 Tage) nach Dänemark–Norwegen–Finnland–Schweden, eine herrliche Griechenland-Kreuzfahrt, eine Fahrt nach England.

Zudem wird für jede Neuwerbung ein Gutschein im Wert von 8 Franken zum Bezug eines Gildenbuches nach freier Wahl ausgestellt. Die Gilde läßt die Möglichkeit zu, solche Gutscheine zusammenzulegen und dafür teurere Werke zu beziehen. So kann man ohne Geld Besitzer wertvoller Geschenkbücher werden.

Wer der Büchergilde Gutenberg im Laufe der Werbeaktion beitritt, erhält eine Willkommgabe. Für denjenigen, der seinen Beitritt zur Büchergilde noch hinausgezögert hat, ist jetzt der richtige Augenblick gekommen. *ho.*